



Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PfIBG

Nachfolgende Erläuterungen sind klarstellende Informationen zu Fragen von Zuwendungsempfänger der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PfIBG:

1. Wie detailliert müssen im Förderantrag die beabsichtigten Maßnahmen beschrieben werden?

Antwort: Es ist ausreichend, wenn im Förderantrag nur die unter Nr. 3.1 – 3.4 der Förderrichtlinie bezeichneten förderfähige Maßnahmen aufgeführt werden. Detailliertere Angaben, insbesondere zur Kosten-/Ausgaben-Zusammensetzung oder Angaben zu Arbeits- oder Honorarverträgen, sind für die Antragstellung nicht erforderlich. Detailliertere Angaben, insbesondere zur Kosten-/Ausgaben-Zusammensetzung oder Angaben zu Arbeits- oder Honorarverträgen, sind jedoch vom Zuwendungsempfänger für eine später ggf. durchzuführende Prüfung vorzuhalten.

2. Sind auch Ausgaben zu befristet beschäftigten Personen förderfähig?

Antwort: Ausgaben von befristet beschäftigten Personen sind nicht förderfähig. Zuwendungsfähige Ausgaben sind ausschließlich Personalausgaben für festangestelltes Personal und Honorarkräfte (Nr. 6.3 der Förderrichtlinie).

3. Was sind Honorarkräfte/Honorare?

Antwort: Honorarkräfte erhalten ein Honorar. Grundlage dafür ist ein Honorarvertrag. Unter Honorarverträge fallen sowohl Werk- als auch freie Dienstverträge. Sie unterscheiden sich von befristet und unbefristeten Arbeitsverhältnissen dahingehend, dass es insbesondere

- keinen Arbeitsvertrag gibt,
- zwischen einem Auftraggeber und einer freien Mitarbeiterin/Mitarbeiter bzw. Selbständigen in einem Honorarvertrag die Leistung und die daran anknüpfende Bezahlung geregelt ist,
- kein abhängiges Arbeitsverhältnis besteht (u. a. keine Weisungsbefugnis zu Arbeitsort und Arbeitszeit).



4. Muss der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil für die Förderung leisten?

Antwort: Der Zuwendungsempfänger muss keinen Eigenanteil leisten. Die Zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen die jeweiligen Festbeträge nicht unterschreiten (Nr. 6.3 der Förderrichtlinie).

5. Muss eine Pflegeschule zwingend alle drei Förderbereiche abdecken?

Antwort: Eine Pflegeschule muss zwingend alle drei Förderbereiche abdecken (Nr. 5.1 der Förderrichtlinie).

6. Darf gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Festbetrag unterschreiten?

Antwort: Die Zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen die jeweiligen Festbeträge nicht unterschreiten (Nr. 6.3 der Förderrichtlinie).

7. Für den Fall, dass die Maßnahme bereits im Sommer 2019 erfolgte: Wann bekomme ich dazu die Zuwendung ausgezahlt?

Antwort: 50 Prozent des Festbetrags werden automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Die übrigen 50 Prozent des Festbetrags werden nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung über die Jahre 2019 und 2020 ausgezahlt (Nr. 8.3 der Förderrichtlinie).

8. Für den Fall, dass eine Maßnahme erst im Sommer 2021 erfolgt: Darf ich dazu jetzt schon den Antrag stellen und wann werde ich dazu die entsprechende Zuwendung erhalten?

Antwort: Es darf dazu jetzt schon der Antrag gestellt werden. 50 Prozent des Festbetrags werden automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Die übrigen 50 Prozent des Festbetrags werden nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung über die Jahre 2019 und 2020 ausgezahlt (Nr. 8.3 der Förderrichtlinie). In diesem besonderen Fall ist in der summarischen Verausgabung für die Maßnahme im Sommer 2021 über die Jahre 2019 und 2020 mit insgesamt 0 € anzugeben.

9. Was ist ein einfacher Verwendungsnachweis?

Antwort: Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Antrag summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.



Kontaktdaten der Bezirksregierungen:

Bezirksregierung Arnsberg:

Frau Kerstin Schlüter

Dezernat 24

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 / 82-2738, E-Mail: kerstin.schlueter@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold:

Herr Matthias Martin

Dezernat 24

Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Telefon: 05231 / 71-2451, E-Mail: matthias.martin@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf:

Herr Andre Baier

Dezernat 24

Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 475-2388, E-Mail: andre.baier@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln:

Herr Fabian Babit

Dezernat 24

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Telefon: 0221 / 147-3647, E-Mail: fabian.babit@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster:

Frau Marina Weißen

Dezernat 24

Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

Telefon: 0251 / 411-1480, E-Mail: marina.weissen@bezreg-muenster.nrw.de